

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter
der Grundschulen,
der Förderschulen
der weiterführenden Schulen im Saarland

nachrichtlich

dem LPM
den Staatlichen Studienseminaren
der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
den GGTS-Schulträgern
dem SSGT und dem LKT
den privaten Schulträgern
den Kreiskoordinator*innen Schulsozialarbeit
den Hauptpersonalräten

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Anne Wannemacher
Tel.: +(49)681 501-7876
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: a.wannemacher
 @bildung.saarland.de
Aktenzeichen: B 3- Gesunde Schule
Datum: 23. Juni 2021

Neuregelungen Infektionsschutzmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Rundschreiben vom 10. Juni 2021 und vom 15. Juni 2021 wurden Sie bereits über die inzwischen bereits in Kraft getretenen Neuregelungen zum Tragen der Maske im Schulbetrieb informiert. Im Vorgriff auf den Musterhygieneplan, in den die folgenden Regelungen dann ebenfalls aufgenommen werden, möchte ich Sie vorab über die Weiterführung der Testungen in den Schulen bis zu den Sommerferien sowie über einige wichtige, zum 25. Juni 2021 in Kraft tretende Änderungen zum Infektionsschutz in der Schule (zum Beispiel Abschlussfeiern, Elternabende) in Kenntnis setzen.

1. Weiterführung der Testungen in den Schulen nach Auslaufen der „Bundesnotbremse“ zum Monatsende

Bereits seit dem 19. April bzw. dem 26. April 2021 besteht für die Schüler*innen sowie für die Lehrkräfte und für pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal in Schulen die Verpflichtung, zweimal wöchentlich entweder an den in der Schule angebotenen Testungen teilzunehmen oder in dem selben Umfang einen anderweitigen Nachweis über das Nichtvor-



liegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorzulegen. Die auf der bundesgesetzlichen Regelung („Bundesnotbremse“) beruhende Testverpflichtung wird zum 30. Juni 2021 auslaufen. Sie wird durch eine entsprechende landesrechtliche Regelung ersetzt und bleibt bis zum 16. Juli 2021, dem letzten Schultag vor den Sommerferien bestehen.

Die Testungen in den Schulen werden demnach ab 1. Juli 2021 in gleicher Weise wie vorher weitergeführt, d. h. in den Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen werden für alle schulinternen Personen beobachtete Selbsttests angeboten. In den Grundschulen und in den Förderschulen führen die Lehrkräfte und das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal beobachtete Selbsttests durch; die Schüler*innen werden dagegen von medizinischem Fachpersonal getestet.

Bitte informieren Sie Ihre Kooperationspartner*innen entsprechend. Wie bisher können Sie Testkits über die DESC-Abfrage bestellen. Bitte beachten Sie dabei, dass bis zur Belieferung durch die Firma Sanacorp mit einer Vorlaufzeit von fünf Arbeitstagen zu rechnen ist. In einigen Schulen sind noch Nasal-Tests der Firma Lyher (kenntlich an der Aufschrift „Nasal“) vorhanden. Diese sind für die Eigenanwendung zugelassen und können statt der Viromed-Tests unbedenklich eingesetzt werden. Bei Engpässen oder Rückfragen zu den Testungen steht Ihnen Frau Dr. Erika Heit (e.heit@bildung.saarland.de, Tel.: 0681-501-7519) zur Verfügung.

2. Veranstaltungen wie zum Beispiel Elternabende, Abschlussfeiern

Neben den Testungen ist die Einhaltung der Vorgaben des Musterhygieneplans weiterhin ein unabdingbarer Bestandteil des Infektionsschutzes an Schulen. Aufgrund der stabil niedrigen Infektionszahlen im Saarland werden die von der Landesregierung beschlossenen Lockerungen für die Allgemeinbevölkerung auch auf den schulischen Bereich übertragen. Dies ist uns besonders wichtig, um den Schüler*innen zum Ende des Schuljahres und für manche auch zum Ende ihrer Schulzeit nach dieser pandemiebedingt herausfordernden Zeit die Gelegenheit zu geben, das Schuljahr angemessen abzuschließen und neue Perspektiven und Erfahrungen zu eröffnen. Für Eltern und Erziehungsberechtigte soll die Option eröffnet werden sich über die digitalen Angebote hinaus zu informieren und Gespräche zum weiteren Bildungsweg ihrer Kinder zu führen.

Für Veranstaltungen gelten die folgenden Regelungen:

Veranstaltungen in der Schule mit eher öffentlichem Charakter, an denen, wie zum Beispiel bei Schulfesten, Tagen der offenen Tür oder Berufsmessen, viele schulexterne Personen ohne vorherige Anmeldung teilnehmen können oder bei denen Informationsstände in geschlossenen Räumen aufgesucht werden, unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie¹ sowie dem Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen² in den jeweils gültigen Fassungen.

¹ https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/rechtsverordnung-massnahmen_node.html

² https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung-hygienerahmenkonzepte_stand-2021-06-10.html#docccff8cc2-a005-47e4-94a3-c4ce849cb5d6bodyText25

Bei Veranstaltungen, die dem Betrieb der Schule dienen (nicht Unterricht), z. B. Abschlussveranstaltungen, Einschulungsveranstaltungen, Elternabende, Info-4-Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen für Grundschulleitern oder Informationstage für Grundschüler*innen, Zeugnisübergabe ebenso wie bei Unterrichtsbesuchen oder Rundgänge von schulexternen Personen sind die Vorgaben des Musterhygieneplans einzuhalten. Veranstaltungen mit einer größeren Personenzahl sollten ggf. im Freien stattfinden.

Insbesondere folgende Vorgaben sind bei Veranstaltungen, die dem Betrieb der Schule dienen, zu beachten:

- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt eine Höchstgrenze von 250 Personen, an Veranstaltungen im Freien können bis zu 500 Personen teilnehmen.
- In Innenräumen ist die maximale Teilnehmerzahl durch die Raumgröße beschränkt. Pro 5 m² ist eine Person zugelassen. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten
- Bei Veranstaltungen ist eine Durchmischung fester Gruppen (gem. Musterhygieneplan) zu vermeiden; das Abstandsgebot gilt innerhalb der festen Gruppe nicht.
- Bei schulexternen Personen gelten Ehegatten, Lebenspartner und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis) als zusammengehörige Gruppe, die untereinander vom Abstandsgebot ausgenommen sind.
- Eine gute Durchlüftung der Räumlichkeiten ist unbedingt erforderlich.
- Ansammlungen von Personen zum Beispiel im Sanitärbereich oder beim Einlass oder bei einer Essensausgabe sind zu vermeiden, Es gelten das Abstandsgebot im oben genannten Umfang sowie die Maskentragepflicht.
- Alle schulexternen Personen sowie auch alle schulinternen Personen, die die Veranstaltung besuchen und die nicht zumindest in der Woche vor sowie in der Woche, in der die Veranstaltung stattfindet, bereits ihre schulische Testverpflichtung erfüllt haben, müssen einen gültigen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist.
- Bei statischen Veranstaltungen im Innenraum, bei denen die Teilnehmenden eine weitgehend rezipierende Rolle haben, indem sie z. B. Darbietungen, Vorträge, Reden beobachten, besteht am Sitzplatz keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske. Auf dem Weg zum Sitzplatz oder wenn der Platz verlassen wird, besteht die Tragepflicht (mindestens Mund-Nasen-Schutz; MNS).
- Bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmenden eine aktive Rolle haben, in dem sie zum Beispiel miteinander sprechen, gemeinsam singen) muss auch am Platz die Maske getragen werden.
- Im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Maske.
- Auf größere Räume, zum Beispiel die Turnhalle oder Mehrzweckhalle des Schulträgers kann ausgewichen werden. In diesen Fällen gelten zusätzlich die Hygieneregeln des Veranstaltungsortes.

- Veranstaltungen, die dem Betrieb der Schule dienen, unterliegen nicht unmittelbar der Anzeigepflicht beim zuständigen Ordnungsamt. Es empfiehlt sich jedoch, dem Ordnungsamt auch solche Veranstaltungen anzuzeigen und Zeitpunkt, Ort und Anzahl der Teilnehmenden mitzuteilen.
- Die Daten der Personen, die die Veranstaltung besuchen, sind zu erfassen und, sollte sich die Notwendigkeit der Kontaktnachverfolgung an der Schule ergeben, dem Gesundheitsamt verpflichtend zur Verfügung zu stellen. Den Personen, deren Daten erfasst werden, sind die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zur Kenntnis zu geben. Insofern empfiehlt sich eine vorherige Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung.

3. Betriebspraktika, Schulfahrten und Unterrichtsgänge

Schülerbetriebspraktika und Werkstatttage (BOP-Programm) können stattfinden.

Unterrichtsgänge und Schulwanderungen sowie Schulfahrten, Fahrten aus besonderem Anlass und internationale Begegnungen (vgl. Nr. 2.1 bis 2.5 des Erlass über Bildungs- und Erziehungsarbeit an außerschulischen Lernorten sowie über die Festsetzung von Pauschvergütung gemäß § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG) (Schulfahrtenerlass) vom 30. August 2016, geändert durch Erlass vom 06. Dezember 2016) sind unter Beibehaltung fester Gruppen möglich. Risikogebiete im Inland (z.B. Landkreise mit Inzidenzwerten > 100) sowie im Ausland³ dürfen nicht aufgesucht werden.

Im Falle von Schulfahrten mit Übernachtungen ist das Erstellen eines Hygienekonzeptes, das das Einhalten der AHA-L-Regeln (z.B. deutliche Distanz der reisenden Gruppe zu anderen Gruppen, indem eine Herberge von nur einer Gruppe alleine genutzt wird) und die Anforderungen des Musterhygieneplans (z.B. im Hinblick auf den Kontakt mit Schulfremden) berücksichtigt, dringend erforderlich. Es gilt daher, die am Zielort geltenden Bedingungen zum Infektionsschutz im Hinblick auf die Realisierung der eigenen Anforderungen hin zu prüfen.

Die Testpflicht gilt weiterhin. Die Durchführung der Fahrt darf nur erlaubt werden, wenn die überwiegende Zahl der betreffenden Schüler*innen teilnehmen und wenn diese bzw. ihre Eltern/Erziehungsberechtigten sich zur Einhaltung des Hygienekonzeptes und zur Teilnahme an den Testungen verpflichten. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

Die durchgehende Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen auf der Fahrt und am Zielort muss dokumentiert werden. Das Hygienekonzept (mit Protokoll) muss mitgeführt und bei Bedarf (z.B. im Falle einer Infektion in der Ausflugsgruppe) dem zuständigen Gesundheitsamt zur Prüfung vorgelegt werden.

Sofern sich die pandemische Lage ändert, können ggf. auch sehr kurzfristig Einschränkungen bis hin zum Verbot der Durchführung erfolgen. Die Übernahme eventuell dadurch entstehender Folgekosten von Seiten des Landes ist nicht vorgesehen.

³ Länderspezifische Reise- und Sicherheitshinweise aufgrund von COVID-19 des Auswärtigen Amtes unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

Lerngruppen können außerschulische Lernorte im Freien (zum Beispiel Waldbiotop, Bachexkursion, Wanderung) im Rahmen von Schulwanderungen oder Unterrichtsgängen bei Beachtung der AHA-Regeln und Maske (MNS) unter den Schüler*innen, die einer festen Gruppe im Sinne des Musterhygieneplans angehören, aufsuchen. Im Freien besteht keine Masken-Tragepflicht. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die dafür geltenden Regeln zu beachten.

Insofern gelten die in der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ (Coronaverordnung) in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Begrenzungen der Zahl der Personen, die im öffentlichen Raum zusammen-treffen dürfen, hier nicht unmittelbar. Für Schulen gilt eine Beschränkung des Aufenthaltes im öffentlichen Raum auf die Größe der jeweiligen festen Gruppe einschließlich des erforderlichen Aufsichtspersonals.

Auf das Aufsuchen von außerschulischen Lernorten in Innenräumen oder an betriebsamen außerschulischen Orten mit vielen ungezielten externen Kontakten ist grundsätzlich zu verzichten. Es sollte geprüft werden, ob die entsprechenden Ziele ggf. mittels Veranstaltungen in einem anderen Format (zum Beispiel digital oder an einem Ort ohne ungezielte Kontakt-möglichkeiten) erreicht werden können. Das Aufsuchen von außerschulischen Lernorten in Innenräumen (zum Beispiel Theater, Museum, Kino), die über ein Infektionsschutzkonzept verfügen, das zum Beispiel auch die Vermeidung von ungezielten externen Kontakten be-rücksichtigt, ist möglich. Die am Veranstaltungsort geltenden Infektionsschutz- bzw. Hygiene-konzepte sind zusätzlich zu beachten. Im Fall der Unterweisung durch Externe (zum Bei-spiel im Praktikum oder bei der Gewässeruntersuchung) gelten die Unterweisenden als schulfremde Personen im Sinne des Musterhygieneplans. Insbesondere müssen sie in In-nenräumen zu den Schüler*innen den Mindestabstand wo immer möglich einhalten. Das am außerschulischen Lernort geltende Infektionsschutz- bzw. Hygienekonzept ist einzuhal-ten.

Im Fall der Unterweisung oder von Darbietungen (z. B. Lesungen, Theater) in der Schule durch Externe gelten die Unterweisenden/Darbietenden als schulfremde Personen im Sinne des Musterhygieneplans. Insbesondere müssen sie in Innenräumen zu den Schüler*innen den Mindestabstand wo immer möglich einhalten. Die Bescheinigung über einen negativen Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, ist vorzule-gen. Auf eine gute Durchlüftung ist zu achten.

Besuchen mehrere Gruppen einer Schule oder Gruppen verschiedener Schulen gleichzeitig einen außerschulischen Lernort, muss der Veranstalter gewährleisten, dass die verschiede-nen festen Gruppen stets (auch z. B. in den Pausen, beim Betreten und Verlassen der Veran-staltung sowie in den Wasch- und Toilettenräumen) durch einen Abstand von mindestens 1,5 m voneinander getrennt bleiben. Im Übrigen gelten zusätzlich die Infektionsschutz- bzw. Hygienekonzepte des Veranstalters.

4. Maskentragepflicht im Bereich des ÖPNV

Im Hinblick auf den von den Schüler*innen zu bewältigenden Schulweg bitten wir Sie diese darauf hinzuweisen, dass die bisherige Tragepflicht von Masken im Bereich von Haltestellen des ÖPNV ab 25. Juni 2021 entfallen wird und dass das Abstandsgebot im öffentlichen

Bereich weiterhin besteht. Auch die Tragepflicht von Masken in Bussen und Bahnen gilt weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole Cayrol

Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsangelegenheiten